

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- 1.1 Die EVF schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.
- 1.2 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- 1.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der EVF abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der EVF unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der EVF auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Grundstücksgröße und wird nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der EVF veröffentlichten Preisen pro m² der zu versorgenden Grundstücksfläche festgesetzt. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses wird eine Grundstücksfläche von mindestens 200 m² Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- 2.3 Als Grundstücksfläche gilt die Fläche der wirtschaftlichen Einheit des anzuschließenden Grundstücks. Die Grundstücksfläche von Stellplätzen oder Garagen mit eigenen Flurstücksnummern ist der Grundstücksfläche des betreffenden Hauptgrundstückes zuzurechnen. Die Grundstücksfläche einer Gemeinschaftsanlage für Stellplätze und Garagen ist im Verhältnis zum Anteil der Miteigentümer aufzuteilen und der Grundstücksfläche des betreffenden Hauptgrundstückes zuzurechnen. Die Grundstücksfläche wird bei der Berechnung auf volle Quadratmeter aufgerundet.

3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 3.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der EVF zu beantragen.
- 3.3 Der Anschlussnehmer erstattet der EVF die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses.
- 3.4 Der Anschlussnehmer erstattet der EVF die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 3.5. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die EVF berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von der EVF angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten wird die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht. Die EVF ist berechtigt Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen zu verlangen.

5. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 15 m überschreitet.

7. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet der EVF die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der EVF veröffentlichten Preisen.

8. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EVF den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke innerhalb des Versorgungsgebietes werden nach Maßgabe der hierfür von der EVF vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

10. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in jährlichen Abständen. Die EVF erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

11. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVB-WasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der EVF nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der EVF veröffentlichten Preisen zu erstatten.

12. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses (§ 32 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet der EVF die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand.

13. Auskünfte

Die EVF ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

14. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Wasser ist die EVF zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Allgemeine-Verbraucher-Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon: 07851 - 79579-40, Fax: 07851 - 79579-41, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, Internet: www.verbraucher-schlichter.de.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.11.2025 in Kraft.

Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG

Anlagen

Anlage 1: EVF-Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der EVF zur AVBWasserV

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen der EVF und nähere Infos unter www.evf.de

Anlage 1:**EVF-Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der EVF zur AVBWasserV**

Wassernetz



Gültig ab 01.02.2023

	netto	brutto (inkl. 7 % USt.)
Baukostenzuschuss		
Preis pro m ² der zu versorgenden Grundstücksfläche	2,51 €	2,69 €
Inbetriebsetzung der Wasserversorgung		
Zählergröße von Q3 = 4 bis Q3 = 10 (alt: Qn 2,5 bis Qn 6)	88,00 €	94,16 €
Zählergröße Q3 = 16 (alt: bin Qn 10)	123,00 €	131,61 €
größere Zähler nach Aufwand, jedoch mindestens	123,00 €	131,61 €
Einstellung der Wasserversorgung		
Zählergröße von Q3 = 4 bis Q3 = 10 (alt: Qn 2,5 bis Qn 6)	88,00 €	94,16 €
Zählergröße Q3 = 16 (alt: bis Qn 10)	123,00 €	131,61 €
größere Zähler nach Aufwand, jedoch mindestens	123,00 €	131,61 €
Eingefrorene Wasserzähler		
Zählergröße Q3 = 4 (alt: Qn 2,5)	116,00 €	124,12 €
Zählergröße Q3 = 10 (alt: Qn 6)	162,00 €	173,34 €
Zählergröße Q3 = 16 (alt: Qn 10)	232,00 €	248,24 €
Prüfgebühr für Wasserzähler		
Zählergröße Q3 = 4 bis Q3 = 10 (alt: Qn 2,5 bis Qn 6)	226,00 €	241,82 €
Zählergröße Q3 = 16 (alt: QN 10)	226,00 €	241,82 €
größere Zähler nach Aufwand, jedoch mindestens	261,00 €	279,27 €
Zusätzliche Anfahrt der EVF oder Subunternehmers	281,00 €	300,67 €

	netto	brutto (inkl. 19 % USt.)
Erstellung einer gesonderten Rechnung	7,00 €	8,33 €
Erfolgleses Anfahren der Verbrauchsstelle nach schriftlicher Ankündigung /Vergeblicher Versuch einer beantragten Inbetriebsetzung	88,00 €	104,72 €
Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen	88,00 €	104,72 €
Mahnkosten (Umsatzsteuerfrei)	3,50 €	
Zahlung mit Verzug (Umsatzsteuerfrei)	Verzugszinsen gem. § 288 BGB	

Teil 1: Wassernetzanschluss
Teil 2: Wasserinneninstallation

Teil 1: Wassernetzanschluss

Um den Netzanschluss herstellen zu können, sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Auftrag zur Herstellung eines Wasser-Hausanschlusses und der EVF/SWG-Erfassungsbogen für Hausanschlüsse müssen mit den erforderlichen Planunterlagen (Lageplan Maßstab 1:500 inkl. schriftlichem Teil, Geschossplan des Stockwerks der Hauseinführung Maßstab 1:100 und Gebäudeschnitt; sofern nicht vorhanden, ist eine genaue Skizze anzufertigen) unterschrieben bei der EVF vorliegen.
- Festgelegte Leitungsführungen können nachträglich nur mit schriftlicher Zustimmung der EVF abgeändert werden.

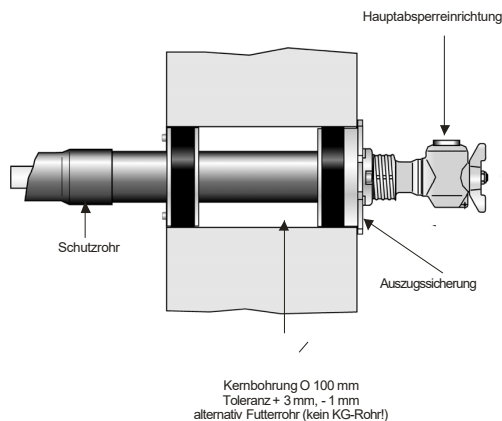
Sofern der Anschlussnehmer die Tiefbauarbeiten selbst durchführt bzw. beauftragt, sind außerdem zu beachten:

- Nach der Entscheidung für ein Tiefbauunternehmen sollte diesem schriftlich der Auftrag erteilt werden. Die frühzeitige Auftragserteilung ist besonders wichtig, wenn eine Anschlussleitung im Zuge des Leitungsbaus der EVF mitverlegt werden soll.
- Der Anschlussnehmer bzw. das Tiefbauunternehmen beantragen die Aufgrabegenehmigung bei der Gemeinde. Bei Land- oder Bundesstraßen ist die Genehmigung beim Landratsamt einzuholen. Der erforderliche Nutzungsvertrag wird sodann von der EVF mit dem Straßenbauamt geschlossen.
- Nachdem die Aufgrabegenehmigung vorliegt, informiert der Anschlussnehmer den zuständigen im Bestätigungsschreiben genannten Projektleiter der EVF, um einen Baueinweisungstermin zu vereinbaren. Der Bauleiter der Tiefbaufirma sollte teilnehmen. Dabei wird der Baulermin festgelegt. Details über Aushub und Verfüllen des Rohrgrabens sowie zur Herstellung und zum Verschließen des Mauerdurchbruches/der Kernlochbohrung für die Hauseinführung sind auf den folgenden Seiten beschrieben.
- Wurde kein fester Termin für die Rohrlegearbeiten vereinbart, benachrichtigt der Anschlussnehmer die EVF mindestens drei Arbeitstage vor der Grabenfertigstellung. Der Rohrgraben darf erst dann eingesandert und verfüllt werden, wenn die neue Hausanschlussleitung durch die Mitarbeiter der EVF eingemessen wurde.

Die Leitung geht nach Aufnahme des Wasserbezugs in das Eigentum der EVF und damit in deren Unterhaltungslast über, soweit nicht anderweitig geregelt (Übergabeschacht). Für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch die Tiefbaumaßnahme verursacht wurden (z. B. unzureichende Einsandung, falsche Verfüllung des Grabens), haftet die EVF nicht, sofern die Tiefbauarbeiten durch den Anschlussnehmer durchgeführt bzw. beauftragt wurden.

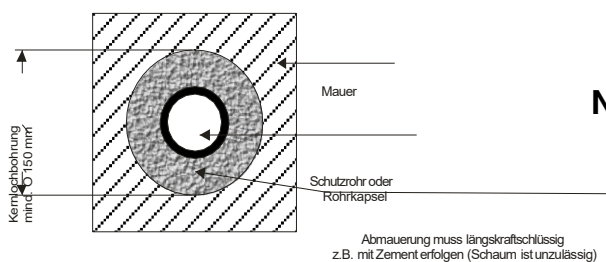
Wasser-Hauseinführungen

In Abhängigkeit von der Anschlusssituation werden die dargestellten Hauseinführungen eingebaut

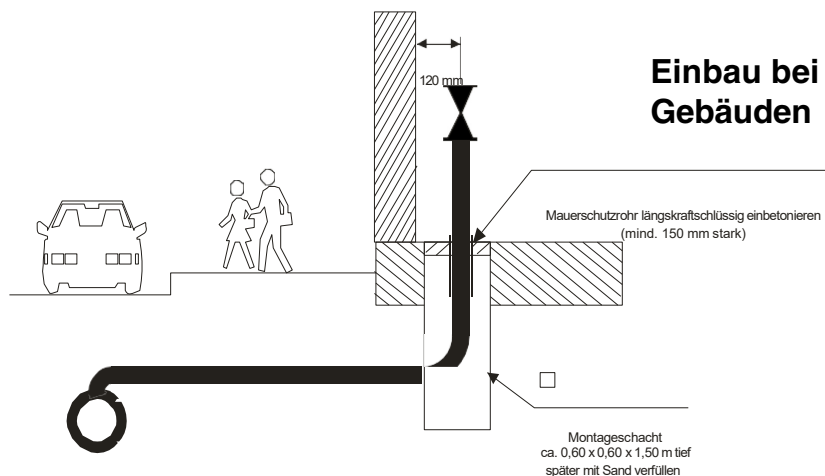


Trockeneinbau

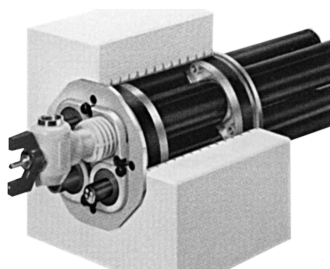
(bevorzugte Einbauart weil druckwasserfest)



Nasseinbau



Einbau bei nichtunterkellerten Gebäuden

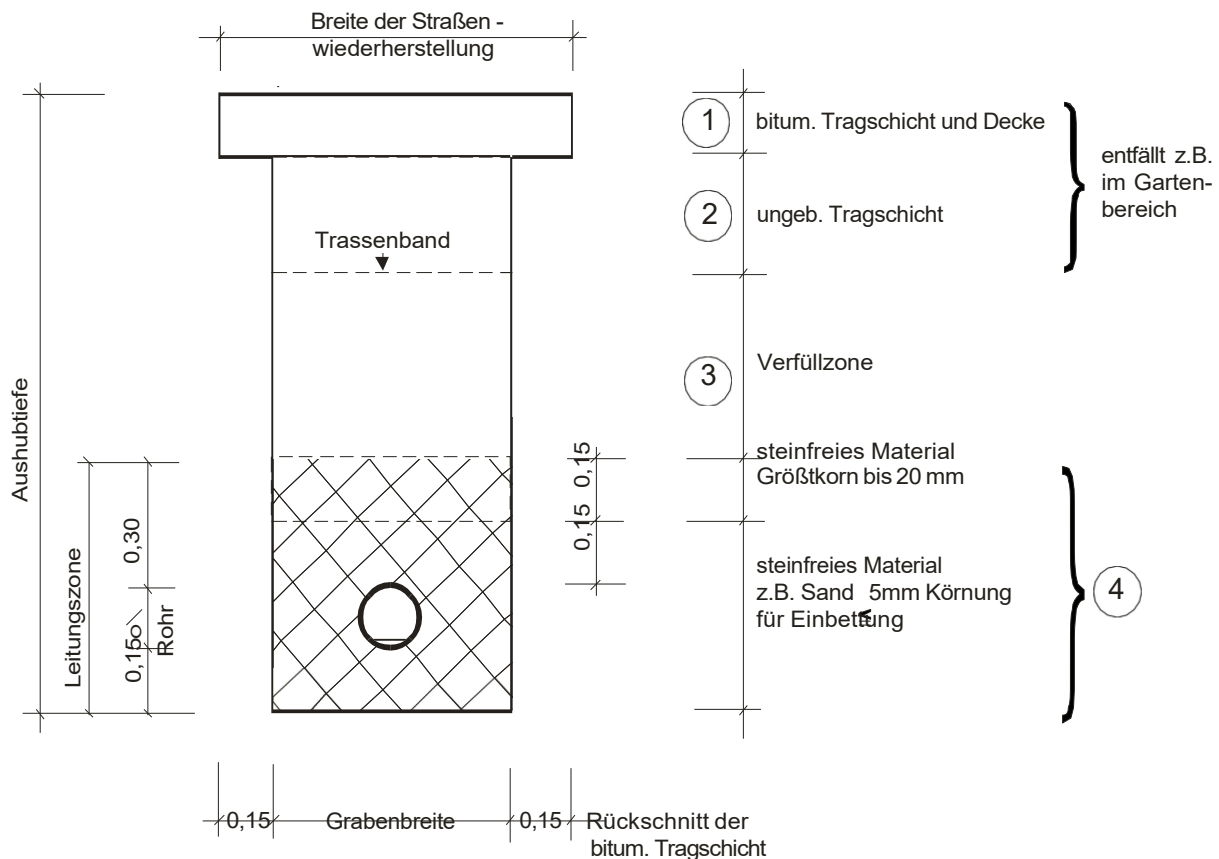


Mehrspartenhauseinführung (MSH)

Im Versorgungsgebiet der EVF dürfen nur MSH der Firma DOYMA „Quadro Secura“ eingebaut werden. Die MSH kann bauseits zur Verfügung gestellt werden. MSH anderer Hersteller werden von der EVF nicht akzeptiert.

Stand: 01.04.2014

Beispiel eines Rohrgrabens



- ① + ② Nach Angabe Straßenbaulastträger
- ③ Verfüllzone = wiederverwendbares Aushubmaterial oder Ersatzfüllgut, jedoch kein Recycling
- ④ Leitungszone = Verfüllraum von der Grabensohle bis 0,30 m über dem Scheitel der Leitung

Achtung:

Steinfreies Material ist beiderseits der Leitung in Lagen bis zu 0,30 m einzubauen und sorgfältig zu verdichten

Abstand zu anderen Leitungen allseits 0,40 m.

Teil 2: Wasserinneninstallation

Die Trinkwasserinstallationen sind nach der DIN 1988 (TRWI) oder der DIN EN 806 und EN 1717 sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den DVGW-Arbeitsblättern auszuführen (es gelten die jeweils aktuell gültigen Ausgaben).

Berechtigung zum Bau von Trinkwasserinstallationen

Im Versorgungsgebiet der Energieversorgung Filstal (EVF) dürfen Arbeiten an Trinkwasserinstallationen nur von konzessionierten Installationsfirmen ausgeführt werden. Installationsfirmen, die in das Installationsverzeichnis anderer Versorgungsunternehmen eingetragen sind, müssen vor Beginn der Arbeiten ihren gültigen Installationsausweis vorlegen.

Ausführung der Inneninstallation

Die Ausführung der Inneninstallation muss durch die ausführende Installationsfirma vor Beginn der Arbeiten auf den dafür vorgesehenen Formblättern bei der EVF beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können im Internet unter www.evf.de heruntergeladen werden. Ebenfalls können sie unter der Tel.-Nr. 07161 - 6101-415 angefordert werden.

Bemessung von Wasserzählern

Für die Auslegung von Wasserzählern in Wohngebäuden und vergleichbaren Objekten wird das DVGW-Arbeitsblatt W 406 herangezogen. Bei Objekten, die keine reinen Wohngebäude sind bzw. wenn das vorgenannte Arbeitsblatt nicht angewandt werden kann, darf für die Bemessung zusätzlich die DIN 1988-300 herangezogen werden.

Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung

Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung werden von der EVF festgelegt. Wasserzähler werden in der Regel im Hausanschlussraum oder Übergabeschacht montiert. Abweichungen sind mit der EVF abzusprechen. Wünsche des Kunden hinsichtlich des Anbringungsortes werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Haupt-Wasserzähler werden verplombt und dürfen nur durch Mitarbeiter der EVF oder deren Beauftragte geschlossen, ausgewechselt oder ausgebaut werden.

Verlegeregeln

Der Abstand vom Fußboden bis zur Mitte des Zählerbügels sollte nicht weniger als 0,5 m und nicht mehr als 1,5 m betragen. Innenleitungen für ungezähltes Wasser vor dem Haupt- Wasserzähler sind auf Putz und einsehbar zu verlegen.

Wasserzählerbügel

Die Mindestdimension ist Qn 2,5, die größte ist Qn 10. Bei Verbundwasserzählern oder größeren Wasserzählern, für die keine Wasserzählerbügel auf dem Markt erhältlich sind, müssen Halterungen angebracht werden, die eine spannungsfreie Montage des Wasserzählers sicherstellen. Bei ausgebauten Wasserzählern müssen die auftretenden Kräfte der Leitungen von den Halterungen aufgenommen werden.

Großwasserzähler

Bei Großwasserzählern (ab Qn 15) ist von der ausführenden Installationsfirma ein Zählerplatz - wie nachfolgend ersichtlich - vorzubereiten. Passstücke für den Zähler liegen nach vorheriger Absprache bereit. Es stehen nur diejenigen Wasserzähler zur Verfügung, die in der beiliegenden Tabelle aufgeführt sind. Die geplante Ausführung von Wasserzähleranlagen ab Qn 15 muss rechtzeitig (wegen langer Lieferzeiten der Zähler) vor Beginn der Montagearbeiten mit der EVF abgesprochen werden.

Brandschutz

Der Wasserzähler wird für den Trinkwasserbedarf dimensioniert. Löschwasser für den Objektschutz ist nicht Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung und wird bei der Dimensionierung der Hausanschlussleitung und der Bestimmung der Zählergröße nicht berücksichtigt.

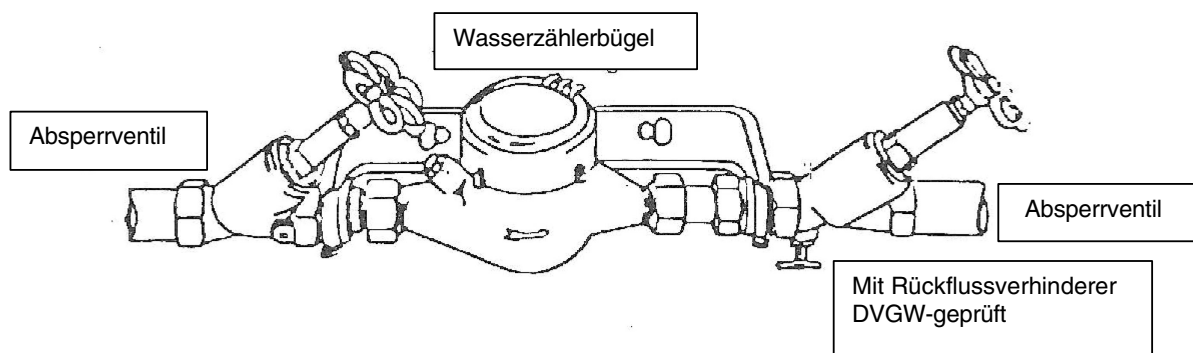
Bauwasser

Ein vorhandener Bauwasserzähler bleibt angeschlossen, bis das Gebäude bezugsfertig ist bzw. die Fertigmontage ausgeführt wurde. Da Bauwasser ohne Abwassergebühren abgerechnet wird ist die Versorgung der Einrichtungsgegenstände über den Bauwasserzähler verboten. Unberechtigte Wasserentnahme durch den Einbau von Passstücken in den Wasserzählerbügel ist generell verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Grauwassernutzung (Regenwasserzisterne)

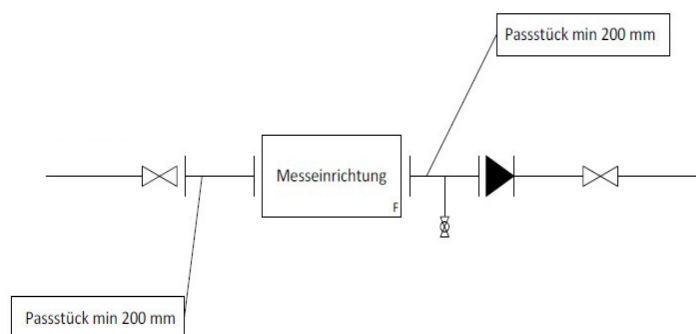
Wird eine Regen- bzw. Grauwasserzisterne installiert ist diese nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) beim zuständigen Gesundheitsamt und beim Wasserversorger anzuzeigen. Die Anschlussbestimmungen der DIN 1988, DIN EN 806 oder der DIN EN 1717 sind einzuhalten.

Montageschema für Flügelradwasserzähler Qn 2,5 bis Qn 10

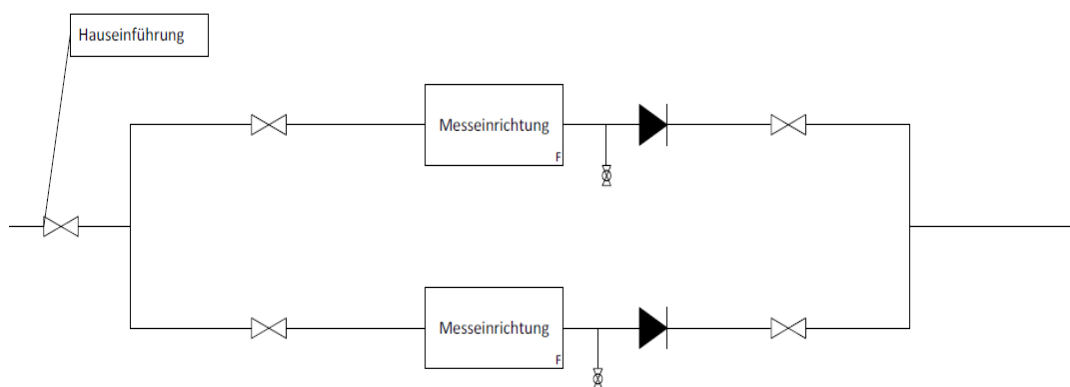


Die Wasserzähleranlage ist unmittelbar nach der Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude bzw. im Wasserzählerschacht vorzusehen. Die Art, Lage und Größe des Wasserzählers bzw. Wasserzählerschachtes wird von der EVF festgelegt. Notwendige Abweichungen sind nur nach vorheriger Absprache mit der EVF möglich.

Verbund- und Flanschwasserzähler ab Qn 15

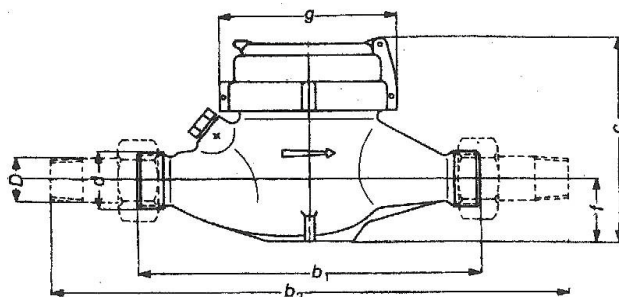


Wasserzähleranlage bei nicht unterbrechbarer Wasserversorgung (z.B. bei Krankenhäusern)



Achtung: Fest installierte Zählerumgehungsleitungen sind aus hygienischen Gründen verboten. Dies gilt auch bei bereits bestehenden Wasserinstallationen (Altanlagen).

Einbaumaße von Flügelradwasserzählern

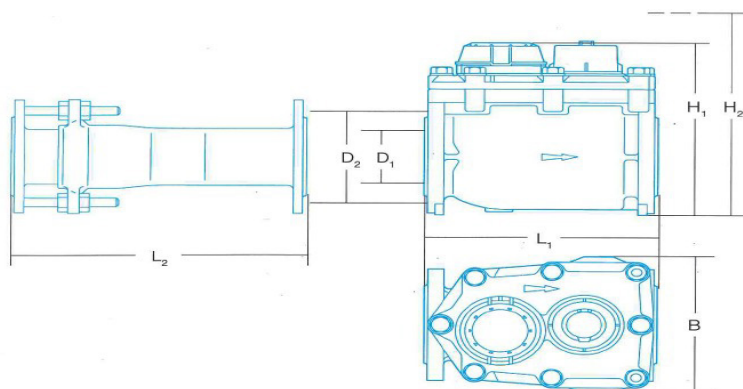


Abmessungen und Gewichte:

MNR

Nenndurchfluß	Qn	m³/h	2,5	6	10
Rohrgewinde	D	Zoll	R 3/4"	R 1"	R 1 1/2"
Zählergewinde	d	Zoll	G 1 B	G 1 1/4 B	G 2 B
Baulänge	b1	mm	190	260	300
	b2	mm	288	378	438
Höhe	C	mm	115	130	153
	f	mm	31	43	46
Breite	g	mm	100	105	135
Gewicht ohne Verschraubung		kg	1,65	2,7	5,4

Einbaumaße für Verbundwasserzähler



Verbundwasserzähler		C 4 000			
Zählergröße / Nenndurchfluss	Q _n	m³/h	15	40	60
Nenngröße	Hauptzähler DN	mm	50	80	100
Nenngröße	Nebenzähler Q _n	m³/h	2,5	2,5	2,5
D ₁	Anschlussflansch	DN	50	80	100
D ₂	Lochkreisdurchmesser	mm	125	160	180
L ₁	Länge	Verbundwasserzähler			
	Standard	DIN	270	300	360
	Option	DIN ISO	300	350	350
L ₂	Länge	Ausgleichsstück	330 ± 20	400 ± 40	440 ± 25
L ₃	Länge	mit Ausgleichsstück	600 ± 20	700 ± 40	800 ± 25
B	Breite	mm	200	245	280
H ₁	Gesamthöhe	mm	265	310	330
H ₂	Höhe	Messeinsatz austausch	410	525	565
Schraubenlochdurchmesser		mm	18	18	18
Schrauben		M 16 Stück	4	4/8	8
Gewicht ohne Ausgleichsstück		Zähler	25	35	41
		Messeinsatz	11	14	15
Gewicht mit Ausgleichsstück		kg	33	47	56
		Einbau waagrecht			
Größter Durchfluss		Q _{max}	90	200	250
Übergangsdurchfluss		Q _t	0,037	0,037	0,037
Kleinsten Durchfluss MON		Q _{min}	0,02	0,02	0,02
Kleinsten Durchfluss MOR		Q _{min}	0,008	0,008	0,008
Umschaltdurchfluss		steigend	2,2	2,2	2,5
Umschaltdurchfluss		fallend	1,3	1,5	1,8
Dauerbelastung		m³/h	50	120	180
Temperatur		T _{max} °C	50	50	50
Druckstufe		PN	10/16	10/16	10/16
Durchlassfähigkeit		bei 1 bar Druckverlust	48	100	150
Umschaltdruckverlust		bar	0,2	0,4	0,4

Die Trinkwasserinstallationen sind nach der DIN 1988 (TRWI) oder der DIN EN 806 und EN 1717 sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den DVGW-Arbeitsblättern auszuführen (es gelten die jeweils aktuell gültigen Ausgaben).

Berechtigung zum Bau von Trinkwasserinstallationen

Im Versorgungsgebiet der Energieversorgung Filstal (EVF) dürfen Arbeiten an Trinkwasserinstallationen nur von konzessionsierten Installationsfirmen ausgeführt werden. Installationsfirmen, die in das Installationsverzeichnis anderer Versorgungsunternehmen eingetragen sind, müssen vor Beginn der Arbeiten ihren gültigen Installationsausweis vorlegen.

Ausführung der Inneninstallation

Die Ausführung der Inneninstallation muss durch die ausführende Installationsfirma vor Beginn der Arbeiten auf den dafür vorgesehenen Formblättern bei der EVF beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können im Internet unter www.evf.de heruntergeladen werden. Ebenfalls können sie unter der Tel.-Nr. 07161 - 6101-415 angefordert werden.

Bemessung von Wasserzählern

Für die Auslegung von Wasserzählern in Wohngebäuden und vergleichbaren Objekten wird das DVGW-Arbeitsblatt W 406 herangezogen. Bei Objekten, die keine reinen Wohngebäude sind bzw. wenn das vorgenannte Arbeitsblatt nicht angewandt werden kann, darf für die Bemessung zusätzlich die DIN 1988-300 herangezogen werden.

Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung

Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung werden von der EVF festgelegt. Wasserzähler werden in der Regel im Hausanschlussraum oder Übergabeschacht montiert. Abweichungen sind mit der EVF abzusprechen. Wünsche des Kunden hinsichtlich des Anbringungsortes werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Haupt-Wasserzähler werden verplombt und dürfen nur durch Mitarbeiter der EVF oder deren Beauftragte angeschlossen, ausgewechselt oder ausgebaut werden.

Verlegeregeln

Der Abstand vom Fußboden bis zur Mitte des Zählerbügels sollte nicht weniger als 0,5 m und nicht mehr als 1,5 m betragen. Innenleitungen für ungezähltes Wasser vor dem Haupt- Wasserzähler sind auf Putz und einsehbar zu verlegen.

Wasserzählerbügel

Die Mindestdimension ist Qn 2,5, die größte ist Qn 10. Bei Verbundwasserzählern oder größeren Wasserzählern, für die keine Wasserzählerbügel auf dem Markt erhältlich sind, müssen Halterungen angebracht werden, die eine spannungsfreie Montage des Wasserzählers sicherstellen. Bei ausgebauten Wasserzählern müssen die auftretenden Kräfte der Leitungen von den Halterungen aufgenommen werden.

Großwasserzähler

Bei Großwasserzählern (ab Qn 15) ist von der ausführenden Installationsfirma ein Zählerplatz - wie nachfolgend ersichtlich - vorzubereiten. Passstücke für den Zähler liegen nach vorheriger Absprache bereit. Es stehen nur diejenigen Wasserzähler zur Verfügung, die in der beiliegenden Tabelle aufgeführt sind. Die geplante Ausführung von Wasserzähleranlagen ab Qn 15 muss rechtzeitig (wegen langer Lieferzeiten der Zähler) vor Beginn der Montagearbeiten mit der EVF abgesprochen werden.

Brandschutz

Der Wasserzähler wird für den Trinkwasserbedarf dimensioniert. Löschwasser für den Objektschutz ist nicht Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung und wird bei der Dimensionierung der Hausanschlussleitung und der Bestimmung der Zählergröße nicht berücksichtigt.

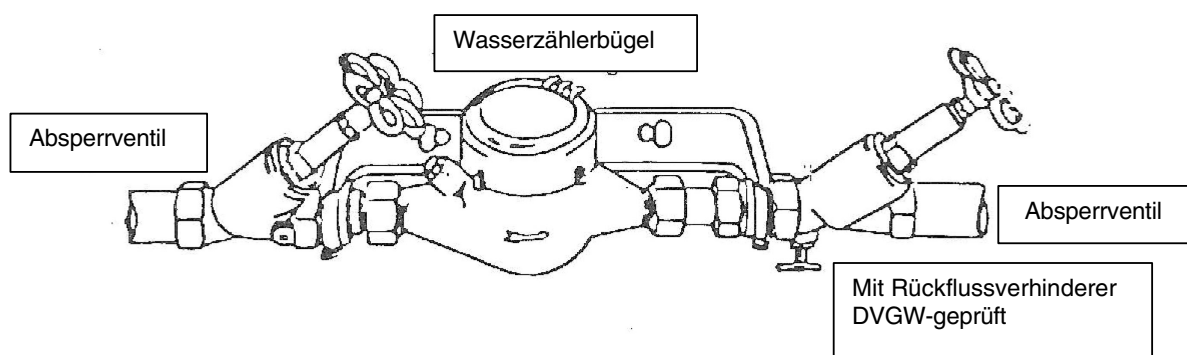
Bauwasser

Ein vorhandener Bauwasserzähler bleibt angeschlossen, bis das Gebäude bezugsfertig ist bzw. die Fertigmontage ausgeführt wurde. Da Bauwasser ohne Abwassergebühren abgerechnet wird ist die Versorgung der Einrichtungsgegenstände über den Bauwasserzähler verboten. Unberechtigte Wasserentnahme durch den Einbau von Passstücken in den Wasserzählerbügel ist generell verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Grauwassernutzung (Regenwasserzisterne)

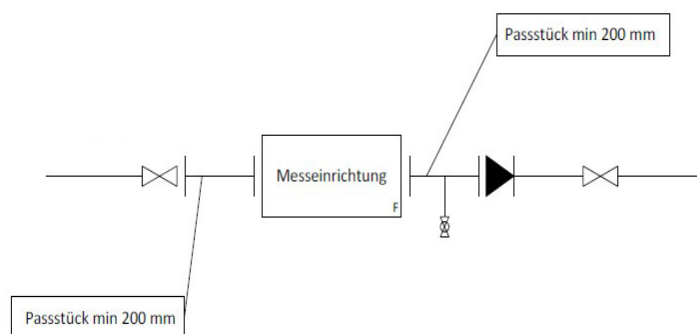
Wird eine Regen- bzw. Grauwasserzisterne installiert ist diese nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) beim zuständigen Gesundheitsamt und beim Wasserversorger anzuzeigen. Die Anschlussbestimmungen der DIN 1988, DIN EN 806 oder der DIN EN 1717 sind einzuhalten.

Montageschema für Flügelradwasserzähler Qn 2,5 bis Qn 10

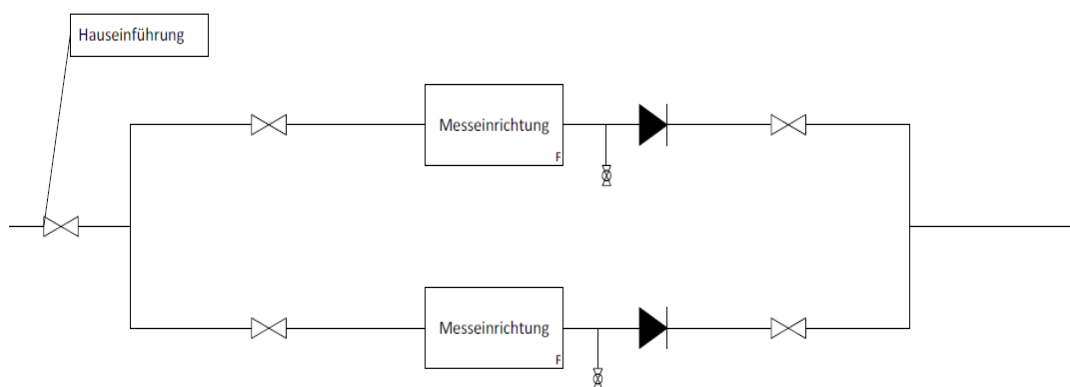


Die Wasserzähleranlage ist unmittelbar nach der Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude bzw. im Wasserzählerschacht vorzusehen. Die Art, Lage und Größe des Wasserzählers bzw. Wasserzählerschachtes wird von der EVF festgelegt. Notwendige Abweichungen sind nur nach vorheriger Absprache mit der EVF möglich.

Verbund- und Flanschwasserzähler ab Qn 15

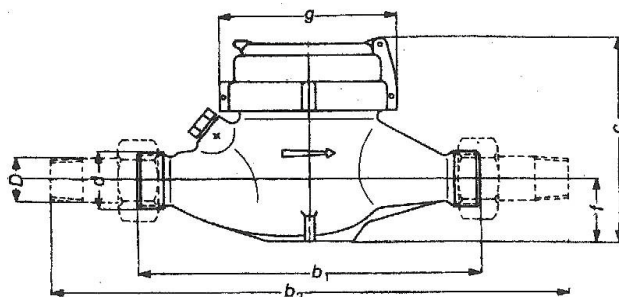


Wasserzähleranlage bei nicht unterbrechbarer Wasserversorgung (z.B. bei Krankenhäusern)



Achtung: Fest installierte Zählerumgehungsleitungen sind aus hygienischen Gründen verboten. Dies gilt auch bei bereits bestehenden Wasserinstallationen (Altanlagen).

Einbaumaße von Flügelradwasserzählern

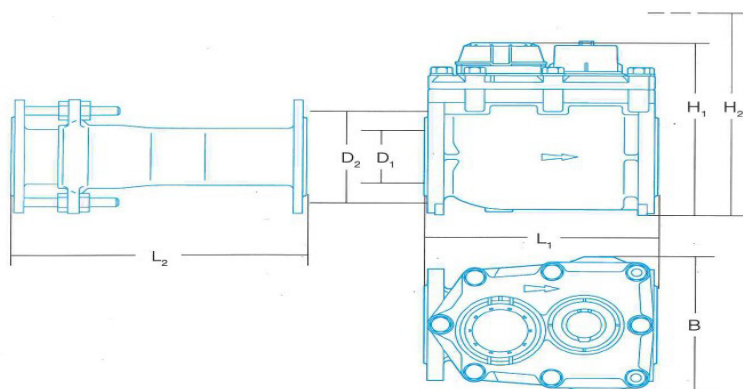


Abmessungen und Gewichte:

MNR

Nenndurchfluß	Qn	m³/h	2,5	6	10
Rohrgewinde	D	Zoll	R 3/4"	R 1"	R 1 1/2"
Zählergewinde	d	Zoll	G 1 B	G 1 1/4 B	G 2 B
Baulänge	b1	mm	190	260	300
	b2	mm	288	378	438
Höhe	C	mm	115	130	153
	f	mm	31	43	46
Breite	g	mm	100	105	135
Gewicht ohne Verschraubung		kg	1,65	2,7	5,4

Einbaumaße für Verbundwasserzähler



Verbundwasserzähler		C 4 000				
Zählergröße / Nenndurchfluss	Q _n	m³/h	15	40	60	
Nenngröße	Hauptzähler DN	mm	50	80	100	
Nenngröße	Nebenzähler Q _n	m³/h	2,5	2,5	2,5	
D ₁	Anschlussflansch	DN	50	80	100	
D ₂	Lochkreisdurchmesser	mm	125	160	180	
L ₁	Länge	Verbundwasserzähler				
	Standard	DIN	270	300	360	
	Option	DIN ISO	300	350	350	
L ₂	Länge	Ausgleichsstück	330 ± 20	400 ± 40	440 ± 25	
L ₃	Länge	mit Ausgleichsstück	600 ± 20	700 ± 40	800 ± 25	
B	Breite	mm	200	245	280	
H ₁	Gesamthöhe	mm	265	310	330	
H ₂	Höhe	Messeinsatz austausch	410	525	565	
Schraubenlochdurchmesser		mm	18	18	18	
Schrauben		M 16 Stück	4	4/8	8	
Gewicht ohne Ausgleichsstück		Zähler	25	35	41	
		Messeinsatz	11	14	15	
Gewicht mit Ausgleichsstück		kg	33	47	56	
Einbau waagrecht						
Größter Durchfluss	Q _{max}	m³/h	90	200	250	
Übergangsdurchfluss	Q _t	m³/h	0,037	0,037	0,037	
Kleinsten Durchfluss MON	Q _{min}	m³/h	0,02	0,02	0,02	
Kleinsten Durchfluss MOR	Q _{min}	m³/h	0,008	0,008	0,008	
Umschaltdurchfluss	steigend	m³/h	2,2	2,2	2,5	
Umschaltdurchfluss	fallend	m³/h	1,3	1,5	1,8	
Dauerbelastung		m³/h	50	120	180	
Temperatur	T _{max}	°C	50	50	50	
Druckstufe		PN	10/16	10/16	10/16	
Durchlassfähigkeit	bei 1 bar Druckverlust	m³/h	48	100	150	
Umschaltverlust		bar	0,2	0,4	0,4	